Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 Mk.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfgespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild" und monatlicher Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 101. | Sonnabend, den 29. August 1914. | 73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung betr. den Landsturm II. Aufgebots.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche durch den Aufruf des Landsturmes für den 3. Landsturmtag, den 18. August 1914, ins Bezirkskommando Meißen und für den 7. Landsturmtag, den 22. August 1914, in die Realschule und in die Bürgerschule Meißen einberufen worden sind und sich bisher nicht gestellt haben, haben sich nunmehr bis spätestens den 29. August 1914, mittags 12 Uhr, unter Vorlegung der Militärpapiere persönlich im Hauptmeldeamt Meißen, Rote Stufen 1, Erdgeschoß, zu melden.

Auch haben sich diejenigen Landsturmmannschaften zu melden, die an genannten Tagen bei Landsturmformationen eingestellt, von diesen aber als — überzählig — entlassen worden sind. 4317

Auf Punkt 14 des Aufrufs des Landsturmes wird nochmals besonders hingewiesen.

Königliches Bezirkskommando Meißen.

Bekanntmachung, Vorratserhebungen betreffend,

vom 26. August 1914.

I

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung unter dem 24. August dieses Jahres (R. G. Bl. S. 382) erlassen.

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 2.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3.

Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.

Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II.

Als Behörden, denen auf Grund der vorstehend unter I abgedruckten Verordnung das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, werden in den Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften bestimmt.

1230 III L.

Ministerium des Innern.

Freibank Wilsdruff.

Sonnabend, den 29. August 1914, von vormittags 8 Uhr ab

Schweinefleisch in rohem Zustande.

Preis pro kg 0,80 Mark. 4310

Auf den Schlachtviehhöfen in Leipzig, Zwickau und Aue ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, am 27. August 1914.

Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts befindet, daß in der gegenwärtigen, die Herzen der Jugend zu höchster vaterländischer Begeisterung entzündenden, andrerseits aber auch tiefernsten Zeit der diesmalige **Sedantag** in einer diesen Verhältnissen entsprechenden Form begangen und demgemäß in allen Schulen des Landes neben den großen Ereignissen vom 1. und 2. September 1870 der gewaltigen einmütigen Erhebung Deutschlands in unseren Tagen in besonderer Weise gedacht werde.

Dresden, am 24. August 1914.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck

Wie der Königlichen Amtshauptmannschaft bekannt geworden ist, nehmen an einigen Orten die

Felddiebstähle,

besonders die **Diebstähle von Kartoffeln**, überhand. Sie treffen die rechtmäßigen Eigentümer der Feldfrüchte um so härter, als der durch sie angerichtete Flurschaden meist erheblich größer ist, als der Wert des Gestohlenen.

Warnend wird darauf hingewiesen, daß **Felddiebstähle** nach §§ 7 und 8 des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 **mit Gefängnis bis zu 6 Monaten** und unter Umständen noch höher **bestraft werden.**

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Verüber solcher Diebstähle nach Kräften zu ermitteln und anzuzeigen. Alle Feldbesitzer werden aufgefordert die Polizeiorgane hierbei zu unterstützen und insbesondere alle Personen, die sie bei der Entwendung von Feldfrüchten betreffen, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Meißen, am 26. August 1914. 4320

1159 VI. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Russische Arbeiter

sind noch in großer Zahl im Lande. Ihre Abschiebung über die Grenze ist vorläufig unmöglich, auch wenn sie von ihren jetzigen Arbeitgebern nicht mehr beschäftigt werden können. Damit sie sich in diesem Falle nicht obdachlos im Lande herumtreiben und die einheimische Bevölkerung belästigen, wird die Königliche Amtshauptmannschaft dafür sorgen, daß sie im Falle ihrer Entlassung durch ihre jetzigen Arbeitgeber anderweit zum Nutzen des Landes beschäftigt werden. Zu diesem Zwecke wird den **Arbeitgebern russischer Leute** hiermit aufgegeben:

1. bei einer Entlassung derselben mindestens 8 **Tage** vor dem Entlassungstage der Königlichen Amtshauptmannschaft unter Angabe von Zahl und Geschlecht der Leute Anzeige zu machen,
2. den Leuten **unbedingt** solange Wohnung und Kost zu gewähren, bis die Königliche Amtshauptmannschaft sie anderweit untergebracht hat, was mit tunlichster Beschleunigung geschehen soll.

Die Königliche Amtshauptmannschaft erwartet von dem Gemeinsinn der Betroffenen, daß sie diese nur wenig Mühe und Kosten verursachenden Anordnungen im Interesse der Ruhe und Ordnung des Landes genauestens befolgen.

Meißen, am 26. August 1914. 4318

1155 VI. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Sammelt für unsere wackeren Truppen im Felde

und

unterstützt deren Angehörige in der Heimat!

SLUB Wir führen Wissen.

Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF